

Am 14. Mai veröffentlichte die Katholische Bischofskonferenz Südafrikas einen umfangreichen „Bericht zur Lage in Namibia“. Eine Gruppe von sechs südafrikanischen Erzbischöfen, Bischöfen und Pfarrern sprach im vergangenen September mit 180 Pfarrern verschiedener Kirchen, Lehrern, Krankenschwestern und Parteivertretern in Südwestafrika. Dabei sollten vor allem die *Lebensumstände der schwarzen Namibier* erkundet werden. Nach dem Bericht machen sich *südafrikanische Soldaten* zahlreicher Übergriffe auf die Zivilbevölkerung schuldig. Festnahmen und Vernehmungen in allen Teilen des Landes werden nach Angaben des Berichtes häufig begleitet von Schlägen, Folter und Einzelhaft. Berichte aus dem nördlichen Kampfgebiet besagten, daß die südafrikanischen Sicherheitskräfte mit allen Mitteln versuchten, Informationen über die militante Widerstandsbewegung „*South West Africa People's Organisation*“ (Swapo) zu gewinnen. Dabei scheuten sie nicht davor zurück, in Häuser einzubrechen, Bewohner zu verprügeln, Vieh zu stehlen oder zu töten und Vorratslager zu plündern. Wer nach Beginn des abendlichen Ausgangsverbotes angetroffen wird, werde erschossen. Der Bericht erwähnt auch Grausamkeiten der Swapo. So habe sie „Kollaborateure“ nach einer Vorwarnung erschossen und die Beerdigung der Toten verhindert. Die Bevölkerung fürchte dennoch die südafrikanischen Streitkräfte mehr als die Swapo-Guerilleros. Übergriffe einzelner Gruppen oder Einheiten würden der gesamten südafrikanischen Streitmacht zur Last gelegt, die als „Besatzungsmacht“ angesehen werde. Die Bischöfe gewannen auf ihrer Fahrt durch den Norden des Landes den Eindruck, die *Unterstützung der Swapo* sei so stark, daß diese bei einer freien und fairen Wahl unter Aufsicht der Vereinten Nationen gewinnen werde. Premierminister *Pieter W. Botha* meinte in einer schriftlichen Antwort, die in dem Bericht mit abgedruckt wurde, die Darstellung hebe negative Seiten hervor, ohne die erfolgreichen Bemühungen der Soldaten bei der Überwindung der Dürre, im Gesundheitswesen und in der Erziehung zu erwähnen. Ein Militärsprecher bezeichnete die Behauptungen der Bischofskonferenz erwartungsgemäß als vage und unbelegt.

Einen Brief an die südafrikanische Regierung, in dem die Rassenpolitik als unvereinbar mit der Heiligen Schrift verurteilt wird, unterzeichneten Anfang Juni 123 Pfarrer und Theologen der weißen *Nederduits Gereformeerde Kerk (NGK) in Südafrika*. Die Veröffentlichung wird insofern als historische Wende angesehen, als noch nie eine so große Gruppe von NGK-Theologen offen Stellung gegen die Apartheid bezogen hat. Der Brief kann als offene Kontroverse zwischen seinen Verfassern und der südafrikanischen Regierung sowie der NGK-Kirchenleitung, die von dem einflußreichen rechtskonservativen „*Broederbond*“ kontrolliert wird, verstanden werden. Unter anderem wird darin gefordert, daß die NGK eine „viel größere Rolle bei der Versöhnung“ spielen und ein *deutlicheres christliches Zeugnis* ablegen müsse. Ein System, das die Unversöhnlichkeit zum Gesellschaftsprinzip erhebe und die verschiedenen Bevölkerungsgruppen spalte, könne nicht akzeptiert werden, da es einen vertrauensvollen Umgang der Südafrikaner miteinander verhindere. „Alle, die Südafrika als ihr Vaterland betrachten, sollten sich an der Schaffung eines neuen Systems beteiligen“, fordern die Unterzeichner des Briefes. So sollten sich die vier rassistisch getrennten *NGK-Kirchen zusammenschließen* und gegenseitig öffnen. Weiter heißt es, daß Gesetze wie das Verbot von Mischehen, Rassenklassifizierung und getrennte Wohngebiete biblisch nicht zu rechtfertigen seien. „Gewaltsame Familientrennungen durch das Wanderarbeiter-System sind nicht vereinbar mit den biblischen Forderungen nach Gerechtigkeit und Menschenwürde. Die Bedeutung der Unterschiedlichkeit der Menschen muß als zweitrangig angesehen werden hinter dem biblischen Grundsatz der Einheit aller Christen.“ Die 123 NGK-Mitglieder weisen damit das System der Bantustans – sogenannte unabhängige Homelands für die Schwarzen – ebenso zurück wie die Rassentrennung im Präsidentschaftsrat. Ihre Forderung nach einer vereinigten NGK treffen den Kern des Apartheidsystems – hat doch die Schaffung der schwarzen, farbigen und indischen Tochterkirchen der NGK den Grundstein und die moralische sowie religiöse Rechtfertigung für die Apartheidpolitik gelegt.

Bücher

HERIBERT HEINEMANN. *Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche*. Analyse und Kritik der Verfahrensordnung. Paulinus-Verlag, Trier 1981. 133 S. 29,80 DM.

Wo auch immer davon die Rede ist, es brauche ein neues Verhältnis zwischen Theologie und Lehramt, findet sich der Hinweis auf die unbestreitbaren Mängel des geltenden römischen Lehrbeanstandungsverfahrens. Auch wer grundsätzlich von der Notwendigkeit solcher Verfahren für bestimmte Konfliktfälle überzeugt ist, kann sich mit der „*Nova agendi ratio in doctrinarum examine*“ von 1971 kaum zufriedengeben. Hier leistet das Buch des Bochumer Kirchenrechtlers Heribert Heinemann, der vor Jahren schon die Verfahrensordnung für die Reihe „*Nachkonziliare Dokumentation*“ kommentierte, gute Dienste. Der Band enthält einige grundsätzliche Überlegungen zu Sinn und Grenzen von Lehrverfahren und knappe geschichtliche Hinweise zur Entstehung des Instituts der Lehrbeanstandung seit dem 16. Jahrhundert. Im Mittelpunkt steht eine minutiöse Untersuchung der römischen Verfahrensordnung wie des Lehrbeanstandungsverfahrens

bei der Deutschen Bischofskonferenz, das 1972 verabschiedet und 1981 in einigen Punkten revidiert wurde. Im Anhang finden sich die behandelten Texte, dazu auch die einschlägigen Bestimmungen der Niederländischen Kirchenprovinz. In seiner kritischen Würdigung der römischen Verfahrensordnung macht Heinemann etliche Vorschläge für eine Revision. Sie betreffen größtenteils Punkte, die in den Diskussionen der letzten Jahre immer wieder mit Recht moniert wurden. Einige der Verbesserungsvorschläge: Das Anhörungs- und Verteidigungsrecht des Autors sollte im außerordentlichen wie im ordentlichen Verfahren voll gewährleistet werden; es bräuchte ein klar umschriebenes Recht auf Rekurs. Statt des „*relator pro auctore*“ mit seiner unklaren Funktion im Verfahren bräuchte es einen vom Autor selbst bestellten Anwalt. Das nach der Verfahrensordnung mögliche Kolloquium sollte immer stattfinden, wenn der Autor dies wünscht; der Autor müßte Akteneinsicht haben. Auch gegenüber der revidierten deutschen Ordnung macht Heinemann kritische Bedenken geltend, die jedoch weniger schwer wiegen. An präzisen Vorschlägen für eine Revision der römischen Verfahrensord-

nung fehlt es nicht; wäre ihre Umsetzung nicht eine Aufgabe für den neuen Präfekten der Glaubenskongregation?

U. R.

HANS-OTTO MÜHLEISEN, **Grenzen politischer Kunst**. Verlag Schnell und Steiner, München-Zürich 1982. 157 S. 20.-DM.

Vier der fünf in diesem Band vorliegenden Beiträge sind Vorträge, die im Herbst 1981 in der Katholischen Akademie Freiburg anlässlich einer Tagung über die „Grenzen politischer Kunst“ gehalten wurden; als Ergänzung ist ein Aufsatz von *Walter Dirks* über HAP Grieshaber zu einer im Zusammenhang mit der Tagung gezeigten Ausstellung beigefügt. Dem Thema, das jeweils eher in Wahlkampf- und politisch bewegten Zeiten ins Blickfeld gerät, wird in den Aufsätzen eine umfassende Betrachtung zuteil. Prof. *Thomas Würtenberger* beleuchtet die „Rechtliche(n) Grenzen politischer Kunst in historischer Betrachtung“ von Albrecht Dürer und Lucas Cranach bis zu Georg Grosz und dem Ausklang der Weimarer Republik. Für die Gegenwart kommt er zu dem Schluß, daß der Künstler zwar so frei wie noch nie sei, aber „weder Rechte anderer, wie Ehre und Menschenwürde, verletzen, noch den Rechts- und Gemeinschaftsfrieden als lebensnotwendiges Fundament von Staat und Gemeinschaft untergraben“ dürfe. Daß der Interpretationsspielraum für die so gesetzte Grenze sich aber ständig ändert, macht schon Prof. *Hans-Otto Mühleisen* im Vorwort

deutlich: Es scheine, als sei die Auseinandersetzung um politische Kunst im Laufe der letzten Jahre in der Bundesrepublik härter geführt worden, „als hätte die Tendenz sie zurückzudrängen, juristisch gegen sie vorzugehen, ja sie möglichst verbieten zu lassen, zugenommen“. Zu fragen sei, ob die politische Kunst aggressiver geworden sei, oder ob das politische System sich in einer Richtung verändert habe, in der die Freiräume enger würden. Eine Frage, die *Klaus Staeck* als betroffener Graphiker in seinem Beitrag „Kunst und Öffentlichkeit“ dahingehend beantwortet, daß dieselben Arbeiten aus seiner Produktion, die 1972 noch als „erfrischend“ und „für die Demokratie förderlich“ eingestuft wurden, jetzt „von der einen Seite als faschistisch, von der anderen als kommunistisch, von der nächsten als hemmungslose Hetze“ kritisiert würden. Um „Kunst und Strafrecht – Aktuelle Fragen politischer Kunst“ geht es im Beitrag des Bielefelder Juristen Prof. *Wolfgang Heinz*. Da der politisch engagierte Künstler auf Öffentlichkeit angewiesen sei, bestehe die wirksamste Form der Abwehr in der Erschwerung oder Verhinderung von Öffentlichkeit. Heinz macht die Schwierigkeiten deutlich, die sich für den Juristen angesichts der Mehrdeutigkeit von Satire und Karikatur in der Rechtsprechung ergeben. Abgerundet wird der Band durch einen Beitrag von Prof. *Detlef Hoffmann* zum Thema „Wie parteiisch kann Kunst sein?“ Hoffmann: Der Künstler könne durchaus in Auseinandersetzung oder Solidarität mit einer Gruppe „Wahrheit gewinnen“; aber „für das Kunstprodukt, für Schönheit und Wahrheit, steht er ein“. C. R.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

DUQUOC, CHRISTIAN. **Die Torheit des Kreuzes und das Humane**. In: *Concilium* Jhg. 18 Heft 5 (Mai 1982) S. 351–358.

Duquoc unterscheidet zwischen dem Kreuz als Metapher und dem Kreuz als Ereignis, um erstes Verständnis des Kreuzes vom letzteren her zu kritisieren: Durch das Kreuz als Metapher werden negative Erfahrungen und Erlebnisse in positive verwandelt und als notwendige Schritte auf dem Weg zu Gott gedeutet; es ist Metapher für die Entsagung und Ergebung. Auch das Ereignis der Kreuzigung kann so gedeutet werden, daß es die metaphorische Auslegung stützt, wenn nämlich der Tod Jesu als Drama zwischen Gott und Gott verstanden wird, in dem die göttliche Gerechtigkeit zum Ziel kommt. Demgegenüber besteht Duquoc darauf, daß die Passionsberichte nicht die Metapher eines unbestimmten Leidens illustrieren, sondern vielmehr den Weg erklären, „auf den Jesus von Nazaret durch die ihm eigene prophetische und messianische Sendung geführt worden ist“. Jesus stirbt demnach, weil er mit der Unterdrückungsgewalt eigenen Logik bricht. Das Kreuz Jesu offenbare die Unmenschlichkeit unserer Welt, es rechtfertige sie aber nicht. Sein Tod sei eine Absage an die Illusion, man könne sich eine Oase des Glücks aussparen, während man den anderen der Ausbeutung überlasse. Das Kreuz in seiner historischen Wahrheit wiederherzustellen bedeute, es nicht mehr zur Unterstützung des Inhumanen zu pervertieren, sondern als dessen Verurteilung aufzurichten

GESE, HARTMUT. **Die Frage nach dem Lebensinn: Hiob und die Folgen**. In: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* Jhg. 79 Heft 2 (Juni 1982) S. 161–179.

Das gegenüber der vorausgegangenen alttestamentlichen Überlieferung Neue im Hiobbuch sieht Gese darin, daß sich für Hiob die Einheit von Ich und Wirklichkeit auflöst; für ihn werde das Sein zu einem persönlichen Gottesverhältnis. Die Frage nach der von der Lebenswirklichkeit des Wohlseins abgelösten Frömmigkeit führe bei Hiob zum Postulat der Rechtfertigung durch Gott. Diese Rechtfertigung geschieht dadurch, daß in den Gottesreden des Hiobbuches alle menschlichen Gottesbilder entkräftet werden. Gese sieht in den Aussagen des Hiobbuchs in dreifacher Weise eine Wende des Denkens: Zum einen setzt sich die Einsicht durch, daß die Transzendenz der Gottesbeziehung auch über den Tod hinausreicht, die ewige Verbundenheit mit Gott von der physischen Existenz unabhängig ist. Zum zweiten tritt die übermenschliche Macht des Bösen stärker hervor: „Das in ein transzendentes Sein reichende und entborgene Ich erfährt auch erst die ganze Dimension des Bösen.“ Schließlich zeigt sich vom Hiobbuch an eine Hypostasierung der Weisheit zu einer transzendenten Größe.

Kultur und Gesellschaft

JÄCKLE, RENATE. **Ärzte warnen vor dem Atomkrieg**. In: *Frankfurter Hefte* Jhg. 37 Heft 5 (Mai 1982) S. 24–30.

Die Ärztin Renate Jäckle zeichnet die Stationen des bisherigen Engagements von Ärzten gegen die Atomrüstung und ihre Beweggründe in der Bundesrepublik, aber auch in den USA und in England nach. Erstmals traten am 1. September 1981 1400 Ärzte in der Bundesrepublik mit einer Anzeige „Ärzte warnen vor dem Atomkrieg“ an die Öffentlichkeit, ein gleichlautender Kongreß fand im Herbst mit 1600 Teilnehmern in Hamburg statt. Anfang Februar wurde in Frankfurt die deutsche Gruppe der Ärztebewegung „Internationale Ärzte für die Verhinderung eines Atomkrieges“ (IPPNW) gegründet, in England gebe es eine Ärzteinitiative, die sich „Medizinische Kampagne gegen Kernwaffen“ nenne. Seit gut einem Jahr findet in anglo-amerikanischen Fachzeitschriften eine Diskussion über die Folgen eines möglichen Atomkrieges statt. Während aber in anderen Ländern die Unmöglichkeit medizinischer Hilfe auch von offizieller Seite offen diskutiert werde, habe ihr Auftreten den gegen Atomkrieg engagierten Ärzten in der bundesdeutschen Öffentlichkeit massive Vorwürfe von den Ständevertretern, insbesondere von der Bundesärztekammer, eingetragen.

SCHAU, ALBRECHT. **Zur sprachlichen Etikettierung moderner Waffensysteme**. In: *Frankfurter Hefte* 37. Jhg. Heft 6 (Juni 1982) S. 15–23.

Für die Namensgebung von Waffen und Kriegsfahrzeug konstatiert der Autor eine „Sinnentleerung beziehungsweise Sinnverkehrung“, insofern als „linguistische Umwertungsverfahren“ in Form von „Nobilisierungs-, Vitalisierungs- und Anthropomorphisierungsprozesse(n)“ stattfinden. Zwei